

Dr. Diego Semmler, 35321 Laubach

An den
Staatsgerichtshof des Landes Hessen
Luisenstraße 9 – 11
65185 Wiesbaden

Ihr Zeichen
P. St. 2736

Datum
12. August 2020

Wahlprüfungsbe P. St. 2736

Sehr geehrter Herr Bügner,
Sehr geehrte Damen und Herren

vielen Dank für die eingeräumte Zeit. Als Beschwerdeführer im oben genannten Verfahren nehme ich zu dem Schreiben der hessischen Staatskanzlei vom 06.06.2020, sowie dem Schreiben des Landeswahlleiters vom 24.06.2020 wie folgt Stellung.

I. Stand des Verfahrens

Der Landeswahlleiter hat als Ergebnis der Wahl zum 20. Hessischen Landtag festgestellt, dass auf die CDU 776 910 Stimmen, auf die SPD 570 446 Stimmen, auf die GRÜNE 570 512 Stimmen, auf DIE LINKE 181 332 Stimmen, auf die FDP 215 946 Stimmen auf die AfD 378 692 Stimmen, auf die PIRATEN 11 617 und auf die FREIE WÄHLER 85 465 Stimmen entfallen. Hieraus ergibt sich durch die Wahlvorschriften eine Verteilung von 40 Sitzen auf die CDU, 29 Sitze auf die SPD, 29 Sitze auf die GRÜNE, 9 Sitze auf DIE LINKE, 11 Sitze auf die FDP und 19 Sitze auf die AfD. Für weitere Informationen und Parteien siehe hierzu die Veröffentlichung des Landeswahlleiters im Staatsanzeiger Hessen Ausgabe 49-2018.

Der Beschwerdeführer hat das vorläufige Ergebnis mit vier verschiedenen statistischen Tests überprüft, deren Ergebnis „auffällig“ oder „unauffällig“ sein kann. In 48 Wahllokalen kam es zu mehr als einer Auffälligkeit. Diese Erkenntnisse hat der Beschwerdeführer dem Landeswahlleiter und den Kreiswahlleitern mitgeteilt. In 14 Wahllokalen wurde daraufhin nachweislich eine Neuauszählung vorgenommen, wobei sich in 13 Fällen Abweichungen in der vom Beschwerdeführer angegebenen Größenordnung bestätigt haben. In den meisten Fällen erklärt sich das durch eine Vertauschung der Listen der FREIE WÄHLER mit den PIRATEN bei der Eintragung der Wahlergebnisse, die auf der Liste direkt nebeneinander standen. Möglicherweise wurden weitere Wahllokale ebenfalls neu ausgezählt, der Beschwerdeführer besitzt hierüber aber keine Kenntnis. In einigen, z.T. auch augenscheinlichen, Fällen wurde eine Überprüfung verweigert. Der Landeswahlleiter hätte durch seine Kenntnis des Sachverhalts bereits an dieser Stelle eine Überprüfung der beanstandeten Wahllokale vornehmen können.

Bei der Überprüfung des amtlichen Endergebnis mit den gleichen Tests verblieben 23 Wahllo-

kale mit zwei oder mehr Auffälligkeiten sowie 83 weitere Wahllokale mit einer Auffälligkeit. Der Beschwerdeführer hat daraufhin Einspruch beim Wahlprüfungsgericht eingelegt, da es sich hierbei um einen ergebnisrelevanten, systematischen Fehler zu Lasten der FREIE WÄHLER handelt. Das Wahlprüfungsgericht konnte die Auffälligkeiten zum Teil bestätigen, zum Teil hat es die Wahlergebnisse nicht korrekt überprüft. Den Einspruch insgesamt hat es abgelehnt, da es keine Mandatsrelevanz sieht (Siehe AZ: WPG 20/1 – 2018).

Gegen diesen Beschluss legte der Beschwerdeführer eine Wahlprüfungsbeschwerde ein. Das Wahlprüfungsgericht hat in 22 Fällen lediglich einen Abgleich des Ergebnisses mit der Niederschrift vorgenommenen. Da der Beschwerdeführer dem Wahlprüfungsgericht bereits belegt hat, dass die Fehler zumindest zum Teil auch in der Wahl Niederschrift vorhanden sind, kann die Methode des Wahlprüfungsgerichts nicht geeignet sein die Fehler zu entdecken. In einem Fall wurde nachgezählt, dort wurde eine Unstimmigkeit in der vom Beschwerdeführer angegebenen Größenordnung festgestellt. Das Wahlprüfungsgericht begründet die nicht vorgenommene Überprüfung damit, dass die angemahnten Fehler nicht mandatsrelevant seien. Die Aussage, ob eine Mandatsrelevanz vorliegt oder nicht, konnte das Wahlprüfungsgericht aufgrund der nicht vorgenommenen Untersuchungen nicht treffen. Zudem wurde die Mindestanzahl an Stimmen, die benötigt wird um eine Mandatsänderung herbeizuführen fehlerhaft berechnet.

II. Aussage der Staatskanzlei und des Landeswahlleiters

1. Die hessische Staatskanzlei führt in ihrem Schreiben vom 06.06. aus, die Wahlprüfungsbeschwerde werde keinen Erfolg haben. Sie möge zulässig sein, erweise sich in der Sache aber als unbegründet und führt folgende Kernargumente an:

Obwohl die erwähnte Anlage 4 fehle und der Beschluss des Wahlprüfungsgerichts weder vorgelegt noch im einzelnen wiedergegeben sei, erkenne die Staatskanzlei an, dass der Staatsgerichtshof die Entscheidung anhand der vorgelegten Dokumente prüfen könne und gehe von der Gültigkeit der Beschwerde aus.

Die Rangfolge der Parteien habe keinen Einfluss auf die vergangene Landtagswahl, sondern nur auf zukünftige Wahlen, und sei deshalb für die Betrachtung des Ergebnisses ohne Bedeutung. Auch die Parteienfinanzierung könne nicht als Argument dienen. Vielmehr seien für einen wirksamen Einspruch substantiierte Tatsachen anzuführen, die erhebliche Wahlfehler erkennen lassen. Andeutungen, Vermutungen und spekulative Erwägungen seien dafür nicht ausreichend. Dies ergebe sich aus dem Bestandschutz des Parlaments, dessen Zusammensetzung nicht vorschnell in Zweifel gezogen werden solle. Aus diesem Bestandschutz leite sich sowohl die notwendige Mandatsrelevanz festgestellter Wahlfehler ab als auch die Tatsache, dass diese substantiiert vorgetragen werden müssen. Weiterhin leite sich daraus auch ab, dass sich die Wahlprüfung von Amts wegen in Grenzen zu habe und nicht anlasslos geschehen dürfe, sondern allein der Einspruchsführer bestimme, in welchem Umfang diese stattzufinden habe.

Damit sei das Wahlprüfungsgericht seinem Prüfungsauftrag nachgegangen. Das Gesetz sehe eine Erheblichkeit der Unregelmäßigkeiten vor. Die Erheblichkeit benötige eine gesonderte Prüfung und könne nicht aus dem Umfang der Unregelmäßigkeit, wie groß sie auch sein möge, hergeleitet werden. Bei einer Landtagswahl sei das Auftreten von Fehlern immer zu vermuten. Dieses sei nicht unerheblich und auch der Nachweis dieser Fehler begründe noch keine Wahlanfechtung. Eine Anfechtung der Mandatsrelevanz benötige einen kausalen Zusammenhang.

2. Der Landeswahlleiter führt in seiner Stellungnahme vom 24.06.2020 aus, der Antragsteller habe seinen Antrag nicht mit der Begründetheitserfordernis des §52 Abs. 2 Satz 1 vorgetra-

gen. Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren alleine genügten nicht um eine Wahl ungültig zu machen, diese müssten zudem schwerwiegend sein. Dies ergebe sich aus dem Bestandschutz des Parlaments. Hieraus folge, dass ein Wahlfehler nur gegen den Volkswillen verstoßen könne, wenn ohne ihn das Parlament anders zusammengesetzt wäre. Unerheblich sei der Einfluss auf die Parteienfinanzierung und auf die Rangfolge der Parteien im Hessischen Landtag.

Der Antragsteller verkenne seine Pflicht zur Begründung des Einspruchs, wenn er rügt das Wahlprüfungsgericht hätte nur nach Vertauschung von Stimmen und nicht nach anderen Ursachen gesucht. Der Antrag stütze sich im wesentlichen auf Vermutungen, da die Parameter für eine Auffälligkeit willkürlich festgelegt seien. Es fehle eine Erläuterung warum gerade die gewählten Parameter geeignet seien Unregelmäßigkeiten zu entdecken.

Eine Wahlhandlung sei naturgemäß fehlerbehaftet. Eine Wahlprüfung ohne substantiierte Begründung laufe auf eine Prüfung der gesamten Wahl hinaus. Die vom Antragsteller vorgelegte Zahl, dass eine Verschiebung von bereits 2479 Stimmen zu einer Änderung der Sitzverteilung führe, sei korrekt jedoch ohne Bedeutung, da er eine Verschiebung in diesem Umfang nicht belegt habe.

III. Neue Ausführungen des Beschwerdeführers

Die oben angesprochene Anlage der Wahlprüfungsbeschwerde findet sich als Anlage 1 an diesem Dokument.

Die Beschwerde des Beschwerdeführers ist sehr wohl substantiiert. Der Beschwerdeführer beruft sich nicht auf allgemeine Fehler oder eventuell begangene Fehler bei der Landtagswahl, sondern er benennt konkret Wahllokale, in denen ein Fehler aufgetreten ist, sowie eine konkrete Größenordnung. Dies gelang in keinem Verfahren, welche die Staatskanzlei oder der Landeswahlleiter zum Vergleich heranziehen. So wurde beispielsweise in StGH 14.06.2006 P.St 1910 StAnz ein möglicher Fehler aufgrund des Zuschnitts der Wahlkreise gesehen oder in StGH Urt 13.02.2002 P.St 1633 StAnz 2002 ein Wahlfehler durch unrechtmäßig erworbenes Parteivermögen. In beiden Fällen wurde gerügt, dass hierdurch eine unbekannte Anzahl an Wählern ihre Stimme einer anderen Partei gegeben hat, als sie es unter rechtmäßigen Umständen getan hätte. Dies mag zutreffen, ist jedoch unmöglich zu beweisen. In diesem Verfahren wurden dagegen konkrete Auszählungsfehler in konkreten Wahllokalen gerügt. Diese können einfach durch erneutes Nachzählen überprüft werden.

Die angewandte Methodik ist nicht bloß eine Vermutung, sondern ein belastbarer Beweis, der nachweisbar fehlerhaft ausgezählte Wahllokale identifiziert. Nach guter wissenschaftlicher Praxis folgt dies in zwei Schritten. Zuerst wird mit einem statistischen Verfahren die Menge der auffälligen Wahllokale bestimmt. Im zweiten davon unabhängigen Schritt wird gezeigt, dass ein Großteil der Wahllokale in dieser Gruppe fehlerhaft ausgezählt wurde. **Das bedeutet, die Auswahl der Wahllokale hat keinen Einfluss auf den Beweis der fehlerhaften Auszählung und umgekehrt.**

Um das Auswahlverfahren der Wahllokale möglichst robust zu gestalten wurden vier einzelne Tests durchgeführt, die auf unterschiedlichen Eingangsdaten basieren. In jedem einzelnen Test wird auf die zu erreichende Stimmenzahl eine Konstante aufgeschlagen. So ist sichergestellt, dass die Schwelle bei kleinen Zahlen nicht durch eine zufällige Fluktuation erreicht wird. Für ein als „auffällig“ bezeichnetes Wahllokal müssen mindestens zwei Tests angeschlagen sein. So ist sichergestellt, dass ein einzelner abweichender Eingangsparameter niemals eine Auffälligkeit herbeiführen kann. Um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, wurde das Verfahren ausschließlich auf den Grundrechenarten aufgebaut. Die durchgeführten Tests anhand der Erststimmen e , der Zweitstim-

men z und der gültigen Stimmen g sind:

1. Haben die Piraten auffällig viele Stimmen?

Landesweit haben die PIRATEN etwa ein achtel der Stimmen der FREIE WÄHLER. Auffällig sind die Stimmen dann, wenn die Differenz aus Zweitstimmen und Erststimmen der PIRATEN mindestens 2 Stimmen größer ist als FREIE WÄHLER Zweitstimmen haben. Um eventuelle Piratenhochburgen auszuschließen, wurden die Stimmen der Direktkandidaten der PIRATEN bei dieser Betrachtung abgezogen. Die Erststimmen der FREIE WÄHLER fließen in diesen Test nicht ein, damit keine Verfälschung auftritt, falls die FREIE WÄHLER ungewöhnlich viele Erststimmen haben. Die Bedingung für eine Auffälligkeit ist also:

$$z_{\text{PIRATEN}} - e_{\text{PIRATEN}} > 2 + z_{\text{FW}}$$

2. Hat eine andere Partei auffällig viele Stimmen?

Diese Auswertung überprüft alle anderen nicht im Landtag vertretenen Parteien. Außerdem wurde die Hälfte der Stimmen der PIRATEN nach dem Ergebnis der Landtagswahl 2013 abgezogen um eine eventuelle Migration von den PIRATEN zu anderen Parteien, insbesondere zu Die Partei zu berücksichtigen. Um die Berechnung einfacher zu gestalten wurde das Maximum vor der Subtraktion gebildet. Dies führt im Zweifel zu weniger Auffälligkeiten, da die so gebildete Zahl immer kleiner ist, als das anschließend gebildete Maximum.

$$\max(z_{\text{sonstige}}) - \max(e_{\text{sonstige}}) < \max(z_x - e_x), \quad x \in \text{sonstige}$$

Die Bedingung des zweiten Tests ist also:

$$\max(z_{\text{sonstige}}) - \max(e_{\text{sonstige}}) - \frac{1}{2} \cdot z_{\text{PIRATEN, 2013}} > 2 + z_{\text{FW}}$$

3. Haben FREIE WÄHLER auffällig viele Stimmen verloren?

Die FREIE WÄHLER haben landesweit deutlich hinzugewonnen. Insgesamt einen Faktor 2. Hier sind Wahllokale auffällig in denen die FREIE WÄHLER – nach Normierung auf die Anzahl der gültigen Stimmen – mehr als $n = 5$ Stimmen verloren haben. Wurde im betreffenden Wahlkreis im Gegensatz zur letzten Landtagswahl 2013 ein Direktkandidat gestellt, sind Wahllokale mit mehr als $n = 2,5$ weggefallenen Stimmen auffällig. Ist ein Direktkandidat weggefallen, ist ein Wahllokal ab $n = 10$ weggefallenen Stimmen auffällig. Auf diese Weise wird berücksichtigt, dass ein Direktkandidat einen positiven Effekt auf die Anzahl der Zweitstimmen hat:

$$z_{\text{FW}} + n < z_{\text{FW, 2013}} \cdot \frac{g}{g_{2013}}$$

4. Gibt es ein auffälliges Verhältnis zwischen Erst- und Zweitstimme?

Landesweit haben FREIE WÄHLER fast genauso viele Zweit- wie Erststimmen. Wenn der Betrag der Asymmetrie in einem Wahllokal über 0,4 liegt, ist das auffällig. In diesem Test wird zur Unterdrückung zufälliger Fluktuationen eine Konstante von 5 auf den Nenner aufgeschlagen. Die Bedingung ist also:

$$\left| \frac{z_{\text{FW}} - e_{\text{FW}}}{z_{\text{FW}} + e_{\text{FW}} + 5} \right| > 0,4$$

Die Konstanten wurden arbiträr gewählt und zwar so, dass in einem Gegentest mit anderen Parteien nur vereinzelt Tests anschlagen. Es ist möglich, dass besser gewählte Konstanten oder ein geschickteres Verfahren mehr auffällige Wahllokale zu Tage gefördert hätte. Eine Erhöhung der Zuverlässigkeit bzw. der Trefferquote ist, wie gleich gezeigt wird, kaum möglich. **Ein statistisches Verfahren, wie geschickt konstruiert es auch immer sein mag, kann nur eine Indizwirkung entfalten und nie als Beweis dienen.** Die Feststellung des Landeswahlleiters in seinem Schreiben vom 24.06.2020, dass die Grenzen willkürlich gewählt seien, mag zwar zutreffen, ist aber aus den eben genannten Gründen ohne Belang. Vielmehr wäre die Suche nach einem geschickteren Verfahren eine ureigene Aufgabe des Landeswahlleiters gewesen. Ein jedes solches Verfahren kann lediglich mitteilen in welchen Wahllokalen Fehler zu erwarten sind, aber nicht ob tatsächlich Fehler aufgetreten sind.

Dies kann nur durch Nachzählen in einer Stichprobe gelingen. Die Stichprobe muss unabhängig von den Ergebnissen sein. Dies hat der Einspruchsführer dadurch realisiert, dass er in seine Stichprobe nur Wahllokale aufgenommen hat, von denen er aus einer Mitteilung des Kreiswahlleiters weiß, dass sie auf seine Veranlassung nachgezählt wurden, unabhängig davon ob sie korrigiert wurden oder nicht. Dies ist nur von der Kooperationsbereitschaft des jeweiligen Kreiswahlleiters abhängig, nicht vom Ergebnis des einzelnen Wahllokals. Es wurden noch weitere Wahllokale korrigiert, da bei diesen aber nicht eindeutig geklärt war, ob eine Nachzählung stattgefunden hat oder nicht, können sie für die Stichprobe nicht verwertet werden. Auch kann das Verfahren und die Konstanten nicht mehr nachträglich geändert werden. Dieses Verfahren mit den gegebenen Konstanten hat fehlerhafte Wahllokale prognostiziert, die zum Teil anschließend überprüft und in 14 von 15 Fällen korrigiert wurden. **Es hat damit seine Vorhersagekraft bei einer Trefferquote von 93 % bewiesen. Die allgemeine Vermutung von Zählfehlern wird damit soweit verdichtet, dass eine Neuauszählung zwingend notwendig ist.**

Dieser Ansatz der unabhängigen Überprüfung folgt guten wissenschaftlichen Grundsätzen und er hat beispielsweise im Kreditwesen Eingang in die Gesetzgebung gefunden, indem der Gesetzgeber explizit vorschreibt, dass ein Kreditmodell validiert werden muss. Die Validierung entspricht der Überprüfung mit neuen, unabhängigen Daten, die hier im zweiten Schritt gemacht wurde. Es ist daher nicht zu vergleichen mit einem Verfahren, dass im Nachhinein auf bestimmte Daten angepasst wird. Die Gültigkeit des Verfahrens und die Einhaltung wissenschaftlicher Grundsätze kann Ihnen jeder Mathematiker bestätigen. Als Zeuge möchte ich Ihnen den Mathematikprofessor Herrn Prof. Dr. Ludger Overbeck benennen, der sich ebenfalls im Kreditwesen auskennt und deswegen dazu in der Lage ist, die vom Beschwerdeführer angewandte Methodik auf seine Richtigkeit und Belastbarkeit hin zu bestätigen, die bei Anwendung dieser Methodik erzielten Ergebnisse als richtig zu bestätigen, sowie zu bestätigen, dass die Ergebnisse der durchgeführten Berechnungen weit mehr sind als reine Spekulation, nämlich mathematisch belastbare Indizien, die für eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit sprechen, dass Unrichtigkeiten in den Wahllokalen vorliegen.

Beweis für die Richtigkeit der angewandten Methodik und dafür, dass deren Anwendung hier im Besonderen zu den aufgeführten Indizien führt und dass diese Indizien weit mehr sind als reine Spekulation:

1. Zeugnis des Herrn Prof. Dr. Ludger Overbeck, Professor der Finanzmathematik am mathematischen Institut der Universität Gießen, Arndtstraße 2, 35392 Gießen
2. Sachverständigengutachten

Weiterhin unterscheidet dieser höherwertige Ansatz diese Wahlprüfungsbeschwerde von allen anderen genannten, insbesondere jedoch von VerfGH NRW, Beschl. v. 18.12.2018 Az. 16/17 NvwZ-RR 2019. In dortigem Verfahren wurden durch die Behörden auffällige Wahllokale ermittelt und neu ausgezählt. Die AfD belegte mithilfe des Modells eines Münzwurfs, dass sie systematisch benach-

teiltigt wurde und forderte auch die Neuauszählung der nicht auffälligen Wahllokale, da sie in diesen weitere Fehler vermutet. Dies ist statistischer Unsinn, da die ausgezählte Stichprobe nach Auffälligkeit der Ergebnisse gewählt wurde und damit im Gegensatz zu diesem Verfahren nicht unabhängig ist. Schon der gesunde Menschenverstand sagt, dass in den unauffälligen Wahllokalen weniger Fehler zu vermuten sind als in den auffälligen. Mathematisch lässt sich keine Aussage treffen, da das Kriterium der Unabhängigkeit verletzt ist. Zu Recht hat das Gericht jene Unregelmäßigkeitsanalyse für untauglich befunden. Eine Untauglichkeit als Beweis für alle statistischen Analysen lässt sich daraus jedoch nicht ableiten.

Auch fordert der Antragsteller nicht die Neuauszählung aller Wahllokale, sondern lediglich jener, in denen Fehler statistisch nachgewiesen werden konnten. Der Antrag die Landtagswahl für ungültig zu erklären ist damit lediglich ein juristisches Hilfskonstrukt, das aufgrund der Besonderheiten der hessischen Verfassung benötigt wird, um den Fehler zu korrigieren, da die Hessische Verfassung im Gegensatz zu den Wahlgesetzen in Brandenburg (Wahlprüfungsgesetz Brandenburg §4) und NRW (Wahlprüfungsgesetz NRW §3) keinen Antrag auf eine rechnerische Korrektur zulässt. In Niedersachsen wäre eine solche Korrektur sogar verpflichtend gewesen (Wahlprüfungsordnung Niedersachsen §16). Das Argument des generellen Bestandsschutzes einer Volksvertretung gilt offensichtlich nicht in allen Bundesländern. Der Beschwerdeführer sucht das geringst mögliche Mittel, um bereits offen gelegte Fehler zu korrigieren und bewegt sich damit sehr Wohl im Rahmen der Verhältnismäßigkeit. Dass das Wahlprüfungsgericht die Möglichkeit und die Pflicht hat, aktiv nach weiteren Wahlfehlern zu suchen, wurde vom Bundesverfassungsgericht in dem von der Staatskanzlei und dem Landeswahlleiter selbst zitierten Urteil vom 12.12.1991 2 BvR 562/91 BVerfGE 85 sehr deutlich bestätigt. Für diesen Fall hat der Beschwerdeführer dem Wahlprüfungsgericht 83 weitere Wahllokale mitgeteilt, in welchen weitere Fehler aufgetreten sein könnten, damit nicht alle Wahllokale neu ausgezählt werden müssen und auch eine weitere Nachforschung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ablaufen kann. Der Beschwerdeführer empfiehlt aus dieser Menge ebenfalls 15 zufällig ausgewählte Wahllokale neu auszählen zu lassen. Sollte sich in drei oder mehr Wahllokalen der beanstandete Fehler bewahrheiten, ist jedes fünfte Wahllokal dieser Menge fehlerhaft und es sollten alle diese Wahllokale neu ausgezählt werden.

Gleiches lässt sich nur mit gleichem vergleichen. Soweit zum Vergleich Urteile aus anderen Bundesländern und des Bundesverfassungsgerichtes herangezogen werden, ist zu Beachten, dass diese auf der Grundlage einer anderen Verfassung beruhen. Die Hessische Verfassung verlangt nach einer „Erheblichkeit für den Ausgang der Wahl“. Verlangt die Verfassung, das Wahlprüfungsgesetz oder die Wahlprüfungsordnung ausdrücklich eine Mandatsrelevanz oder einen Einfluss auf die Sitzverteilung, ist die Gesetzesgrundlage eine andere als in Hessen. Urteile aus diesen Bundesländern, dass Wahlbeschwerden wegen fehlender Mandatsrelevanz zurückgewiesen wurden, ergeben sich zwingen aus den jeweiligen Gesetzen. Da die Gesetzeslage eine andere ist als in Hessen, fehlt an dieser Stelle die Vergleichbarkeit.

Dies ist für die Bundesrepublik Deutschland selbst (Art. 41 Abs. 1 GG) sowie für Baden-Württemberg (Wahlprüfungsgesetz BW §1), Hamburg (Wahlprüfungsgesetz HH §1) und Niedersachsen (§1 Wahlprüfungsordnung) gegeben. Die Gesetze der Bundesländer Bayern (Bayrische Verfassung Art. 33 Abs 1 - 2), Berlin und Bremen haben keine dem hessischen Gesetz vergleichbare Klausel. Eine Vergleichbarkeit der Urteile dürfte daher zumindest in Frage zu stellen sein. Vergleichbar dürften Urteile aus Brandenburg (Wahlprüfungsgesetz Brandenburg §4), Nordrhein-Westfalen (Wahlprüfungsgesetz NRW §3) und selbstverständlich aus Hessen sein, wenn sich auf einen Vergleichbaren Sachverhalt beziehen. Alle Urteile aus den letztgenannten Bundesländern beziehen sich allerdings darauf, dass unlauterer Einfluss auf den Wählerwillen genommen wurde und eine unbekannte Anzahl an Wählern bei einem fairen Wahlkampf anders gewählt hätte. Diese Aussage lässt sich naturgemäß weder beziffern noch überprüfen. In dem vom Landeswahlleiter zitierten Urteil StGH Hessen 28.06.1976 P.St 790 geht es um einen anderen Sachverhalt und zwar um die Frage wer wahlberechtigt für die Wahl zum Ortslandwirt ist. Die Nichtvergleichbarkeit zu diesem Verfahren steht direkt in der Urteilsbegründung: „Das Verwaltungsgericht werde im Gegensatz

zum Wahlprüfungsgericht beim Hessischen Landtag nur auf Antrag tätig.“

Sowohl die Frage, was eine „erhebliche Unregelmäßigkeit“ ist, als auch die Frage mit welcher Sorgfalt das Wahlprüfungsgericht einen Antrag prüfen muss, wurde in keinem Verfahren angesprochen. Auch ein korrekt durchgeführter statistischer Beweis konnte in keinem Verfahren vorgebracht werden. **Daher handelt es sich hier um einen Präzedenzfall**, der in einer Hauptverhandlung entschieden werden sollte.

Folgt man für einen Moment der Argumentation der Staatskanzlei und des Landeswahlleiters, so wären der Nachforschung durch das Wahlprüfungsgericht sehr enge Grenzen gesetzt, die sich aus dem Umfang des jeweiligen Einspruchs, dem Beweis des Kausalen Zusammenhangs und der Mandatsrelevanz ergeben. Lässt man weiterhin das Argument gelten, dass versehentliche Fehler nun einmal vorkommen und keiner Korrektur bedürfen, entspricht dies faktisch einer Beweislastumkehr, da in diesem Fall der Beschwerdeführer bereits in seinem Einspruch beweisen müsste, dass eine Mandatsverschiebung stattgefunden hat oder zumindest sehr wahrscheinlich ist und dass es eine einzige Ursache dafür gibt. Gelingt ihm dies nicht oder gibt es mehrere Ursachen, würde der Einspruch ungeprüft verworfen. Ließe man weiterhin statistische Beweise in diesem Verfahren prinzipiell nicht zu, so müsste ein Beschwerdeführer für eine so große Anzahl von Wahllokalen Zeugen benennen, dass sich daraus eine Mandatsrelevanz ergeben würde. Dies würde eine systematische Wahlbeobachtung erfordern um selbst offensichtliche Fehler überprüfen und korrigieren zu lassen. Zudem müsste bewiesen und nicht nur vermutet werden, dass die Wahlfehler ursächlich zusammenhängen. Dies würde sogar über eine reine Wahlbeobachtung hinausgehen, und den Beweis einer bewussten und flächendeckenden Manipulation erfordern.

Die Staatskanzlei hat in ihrem Schreiben selbst festgestellt, dass dies nur in Ausnahmefällen gelingen dürfte und hat damit recht. Im Fall von Zählfehlern entscheidet dann allein und in letzter Instanz die Behörde des Kreis- oder Landeswahlleiters, ob eine Korrektur erfolgt oder nicht. Warum manche Kreiswahlleiter in diesem Verfahren eine Überprüfung vornahmen und andere nicht, ist jedenfalls nicht begründet oder sachlich nachzuvollziehen und kommt einer Behördenwillkür gleich.

Solche Hürden mögen in weniger demokratischen Staaten existent sein, für Hessen ergeben sich aber weder aus dem Gesetz noch aus der Rechtsprechung. In den Urteilen 12.12.1991 2 BvR 562/91 BVerfGE 85 und VerfG NRW 18.12.2018 Az 16/17 NVwZ-RR 2019 wurde sehr deutlich entschieden, dass erweiterte Prüfungen aufgrund eines Anfangsverdachts zulässig sind. Dieser ist hier eindeutig gegeben. Daher kann auch der Bestandschutz des Parlaments als Argument nicht herangezogen werden, denn das Parlament bezieht seine Legitimation aus dem Ergebnis einer freien, geheimen und gleichen Wahl. Hält dieses Ergebnis einer Prüfung nicht stand, kann das Parlament seine Legitimation auch nicht aus diesem Ergebnis beziehen. Eine sachgerechte Prüfung des Wahlergebnisses schwächt auch nicht die Legitimation des Parlaments sondern stärkt diese und stärkt das Vertrauen der Bevölkerung in die Wahl. **Aus diesen Gründen kann der Beschwerdeführer der Argumentation der Landesadvokatur und des Landeswahlleiters nicht folgen und hält ein Hauptverfahren und auch die teilweise Neuauszählung für angemessen und erforderlich.**

Dr. Diego Semmler